

**Satzung des Senatsausschusses Informatik/Technik und Naturwissenschaften
der Universität zu Lübeck**

vom 12. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 40)

geändert durch:

Satzung vom 28. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 55)

Satzung vom 17. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 83)

Satzung vom 16. Mai 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 45)

§ 1

Aufgaben

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Pflege und Entwicklung der Informatik, Technik und der Naturwissenschaften in Forschung, Lehre und Ausbildung.

- (2) Im Rahmen der Verfassung der Universität nimmt der Senatsausschuss die folgenden Aufgaben im Auftrag und unter der akademischen Gesamtverantwortung des Senats wahr:
 1. die Verantwortung für die Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Mathematik in Medizin und Lebenswissenschaften, Medizinische Ingenieurwissenschaft und Molecular Life Science,
 2. die Mitwirkung bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der bei der Sicherstellung des Lehrangebotes des Studienganges Humanmedizin,
 3. die Mitwirkung bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die ordnungsgemäße Durchführung gemeinsamer Studiengänge mit anderen Hochschulen nach Maßgabe des jeweiligen Kooperationsvertrages,
 4. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,
 5. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 6. die Mitwirkung an der Qualitätssicherung der Lehre durch Förderung der Hochschuldidaktik und die Anwendung ihrer Erkenntnisse,
 7. die Mitwirkung bei der Studienberatung,
 8. die Mitwirkung bei der Fortbildung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen,
 9. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung von Personal- und Sachmitteln sowie von Räumen
 10. die Erarbeitung von Berufungsvorschlägen für Professorinnen und Professoren, von Vorschlägen für die Ernennung von Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, für die Verleihung einer "Außerplanmäßigen Professur" sowie für die Bestellung von Lehrbeauftragten,
 11. die Zusammenarbeit mit anderen Senatsausschüssen, soweit Fragen der Lehre, des Studiums, der Promotion, der Habilitation, der Forschung und der Fort- und Weiterbildung betroffen sind,

einschließlich der Erarbeitung von Vorschlägen von Studien-, Prüfungs- Promotions- und Habilitationsordnungen.

Weitere Aufgaben können dem Ausschuss vom Senat im Einzelfall übertragen werden.

§ 2

Organisation des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 21 Vertreterinnen oder Vertretern der Sektion Informatik/Technik und der Sektion Naturwissenschaften, die nach Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 13:4:4:4 vom Senat auf Vorschlag der Mitglieder beider Sektionen und der Studierenden der unter § 1 Absatz 2 Nr. 1 genannten Studiengänge bestellt werden. Die Erstellung der Vorschlagsliste erfolgt unter entsprechender Anwendung der Gremienwahlordnung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und dauert vom 01. Oktober bis zum 30. September des übernächsten Jahres. Für die Gruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit abweichend nur ein Jahr.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seinem Kreise für die Dauer von 2 Jahren eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Doktorandenrates oder dessen Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit Rede- und Antragsrecht teil. Das Recht kann auf andere Mitglieder des Doktorandenrates übertragen werden.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind hochschulöffentlich.
- (5) Soweit nichts Anderes geregelt, gilt für den Geschäftsgang des Ausschusses die Rahmengesäftsordnung.

§ 3

Ausschussvorsitzende/r

- (1) Die/der Ausschussvorsitzende leitet den Ausschuss, bereitet seine Empfehlungen vor und trägt sie im Senat vor. Sie/er oder im Verhinderungsfalle ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (2) Die/der Vorsitzende ist im Auftrag des Präsidiums verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation.
- (3) Die/ der Vorsitzende kann vom Ausschuss mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende früher als drei Monate vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt die/der Stellvertreter/in die Amtsgeschäfte. In diesem Falle ist unverzüglich die Wahl eines/ einer neuen Vorsitzenden für die restliche Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers durchzuführen.

- (5) Die/der Vorsitzende führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf ihrer/seiner Amtszeit bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden kommissarisch weiter.

§ 4

Stellvertreter/in

- (1) Die/der Stellvertreter/in unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Erledigung der Geschäfte. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden vertritt die/der Stellvertreter/in diese/n.
- (2) Die/der Stellvertreter kann vom Ausschuss mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 5

Wahl der/s Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters

Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden aus dem Kreise der Mitglieder des Ausschusses in einer Sitzung gewählt, die von dem amtierenden Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist der Rahmengesäftsordnung einberufen wird.

§ 6

Studiengangsleiter/in

- (1) Der Ausschuss schlägt dem Senat für dessen Wahl gemäß § 17 der Verfassung für jeden der von der Sektion repräsentierten konsekutiven Bachelor-/ Masterstudiengänge eine Professorin/einen Professor als Kandidat/in für das Amt der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters vor. Sie oder er soll Prüfungsausschussvorsitzende/r im jeweiligen Studiengang sein. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne erlassen werden, das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird und ein Lehrbericht erstellt wird. Sie/ er ist ebenso für die Sicherung der Qualität der Studiengänge zuständig.
- (2) Sind mehr als ein/e Studiengangsleiter/in vorhanden, schlägt der Ausschuss zur Qualitätssicherung und Koordination der Lehre eine/einen koordinierenden Studiengangsleiter/in dem Senat zur Wahl vor. Ist diese/r nicht bereits Studiengangsleiter/in entsprechend Abs. 1 ist sie/er nach Wahl durch den Senat vom Präsidium zu bestellen.
- (3) Studiengangsleiter/innen nehmen ungeachtet einer Bestellung nach § 2 Absatz 1 an den Ausschusssitzungen mit allen Rechten teil. Sie sind gleichzeitig Mitglieder des zentralen Studienausschusses und berechtigt, an den Sitzungen des Senates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 7

Vorschlag für Promotionskommission(en)

- (1) Der Ausschuss schlägt dem Senat die Mitglieder für den Promotionsausschuss zur Verleihung der von der Sektion Informatik/Technik und Naturwissenschaften verliehenen Doktorgrade vor.

- (2) Vorsitzende der Promotionsausschüsse nehmen ungeachtet einer Bestellung nach § 2 Absatz 1 an den Ausschusssitzungen mit allen Rechten teil.

§ 8

Vorschlag für Habilitationskommission

- (1) Der Ausschuss schlägt dem Senat für die Habilitationskommission Mitglieder vor.
- (2) Die/ der Vorsitzende der Habilitationskommission nehmen ungeachtet einer Bestellung nach § 2 Absatz 1 an den Ausschusssitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.